

# RS Vwgh 2006/4/25 2002/06/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2006

## Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §45;

StPO 1975 §41 Abs2 idF 1999/I/055;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/06/0104 E 25. April 2006

## Rechtssatz

In den Regelungen betreffend die Beigabe und Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers gemäß 41 Abs. 2 StPO und § 45 RAO ist stets von der Beigabe und Bestellung eines Rechtsanwaltes (in der Einzahl) und nicht von mehreren Rechtsanwälten die Rede. Aus dem Wortlaut der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen ist daher zu schließen, dass der Gesetzgeber den Regelfall der Beigabe und Bestellung eines und nur eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshilfeverteidiger vor Augen hatte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002060100.X01

## Im RIS seit

19.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)